



**Arbeitsgemeinschaft der
Schwerbehindertenvertretungen
in der Hamburger Wirtschaft**
In Kooperation mit dem Integrationsamt Hamburg

Nachtrag zum Info-Dienst 40

12. Februar '03

Antrag zur Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX

Zwei Tage nach Redaktionsschluss erfuhr der ARGE-Vorstand von einer gravierenden Veränderung. Im Info-Dienst 40, Erscheinungsdatum 23. Januar 2003, informiert der Vorstand auf Seite 3, dass der Arbeitgeber nicht mehr Beteiligter des Verfahrens sei. Dies gilt seit dem 29. Januar 2003 nicht mehr unverändert!

Auf massiven Druck von Spitzenverbänden der Arbeitgeberorganisationen wurde der Hinweis für beschäftigte Antragsteller geändert.

Bisher gab es eine freie Auswahlwahl, sich zu entscheiden, wer zum Antrag angehört werden soll: der Arbeitgeber, und / oder die Schwerbehindertenvertretung und / oder der Betriebsrat.

Die Auswahlmöglichkeit entfällt komplett.

Im *Antrag auf Gleichstellung mit den schwerbehinderten Menschen* muss die behinderte Person auf Seite 4 nunmehr mit einem einzigen Kreuz bei ja oder nein angeben, ob der Arbeitgeber sowie „Stellen nach § 93 SGB IX“ insgesamt angehört werden sollen.

Der „**Hinweis für beschäftigte Antragsteller**“ sieht wie folgt aus:

Zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Gleichstellung ist es notwendig, Ihren Arbeitgeber und soweit vorhanden, die Stellen nach § 93 SGB IX (Betriebs- / Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung zu Ihrer Arbeitssituation zu befragen

Ich bin damit einverstanden, dass der Arbeitgeber, der Betriebs- / Personalrat (Stellen nach § 93 SGB IX) und die Schwerbehindertenvertretung befragt werden.

Ja

Nein

Wird „nein“ angegeben, muss das Arbeitsamt den Antrag wegen fehlender Mitwirkungspflicht, § 66 SGB I, ablehnen!

Auch die Anhörungsbogen für die Stellen nach § 93 SGB IX - Schwerbehindertenvertretung und Betriebs- / Personalrat - sind leicht verändert.

Nach wie vor ist ein Widerspruch des Arbeitgebers – so wie im *Info-Dienst 40* beschrieben – gegen den Bescheid zur Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen unzulässig.

Zu raten ist allen Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs- / Personalräten, in ihren Stellungnahmen sorgfältig zu begründen, dass die Gleichstellung aufgrund der Behinderung dringend erforderlich ist. Zum einen, um den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder zum anderen, um einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen.